



Hygiene- und Sicherheitskonzept der Stadtkapelle Spaichingen

Herbstkonzert am 20.11.2021

Stadthalle Spaichingen

STAND: 29.10.2021

Unter Berücksichtigung der Corona Verordnung vom 15.10.2021 ist es möglich das jährliche Herbstkonzert am 20.11.2021 in der Stadthalle Spaichingen durchzuführen.

Grundlagen unseres Konzeptes für die Umsetzung sind die Corona-Verordnung des Landes BW vom 15.10.2021, die Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen (Version 1.3 28.05.2021), sowie die Musterhygieneverordnung des Blasmusikverband Baden-Württemberg vom 24.09.2021. Dort werden die Fakten rund um den Virus und der Gefährdung beim Musizieren erläutert.

Ebenso sind die Vorgaben der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zu Vorgaben bei Proben mit Blasinstrumenten zu berücksichtigen.

Das in diesem Konzept gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern.

1. Grundlagen

1.1. Schutzziele

- Oberstes Ziel ist die Übertragung einer Krankheit/von Erregern auf Besucher wie Teilnehmer zu verhindern und deren Gesundheit zu erhalten.
- Infizierte Personen müssen frühzeitig erkannt werden, um diesen den Zugang zur Veranstaltung zu verwehren und somit eine Weiterverbreitung verhindern zu können.
- Die zu treffenden Maßnahmen für das Publikum müssen rechtzeitig vor dem Ticketverkauf sowie beim/vor dem Betreten der Veranstaltungsstätte an die Besucher kommuniziert werden (Internet, Hausordnung, Aushang am Eingang, ...)

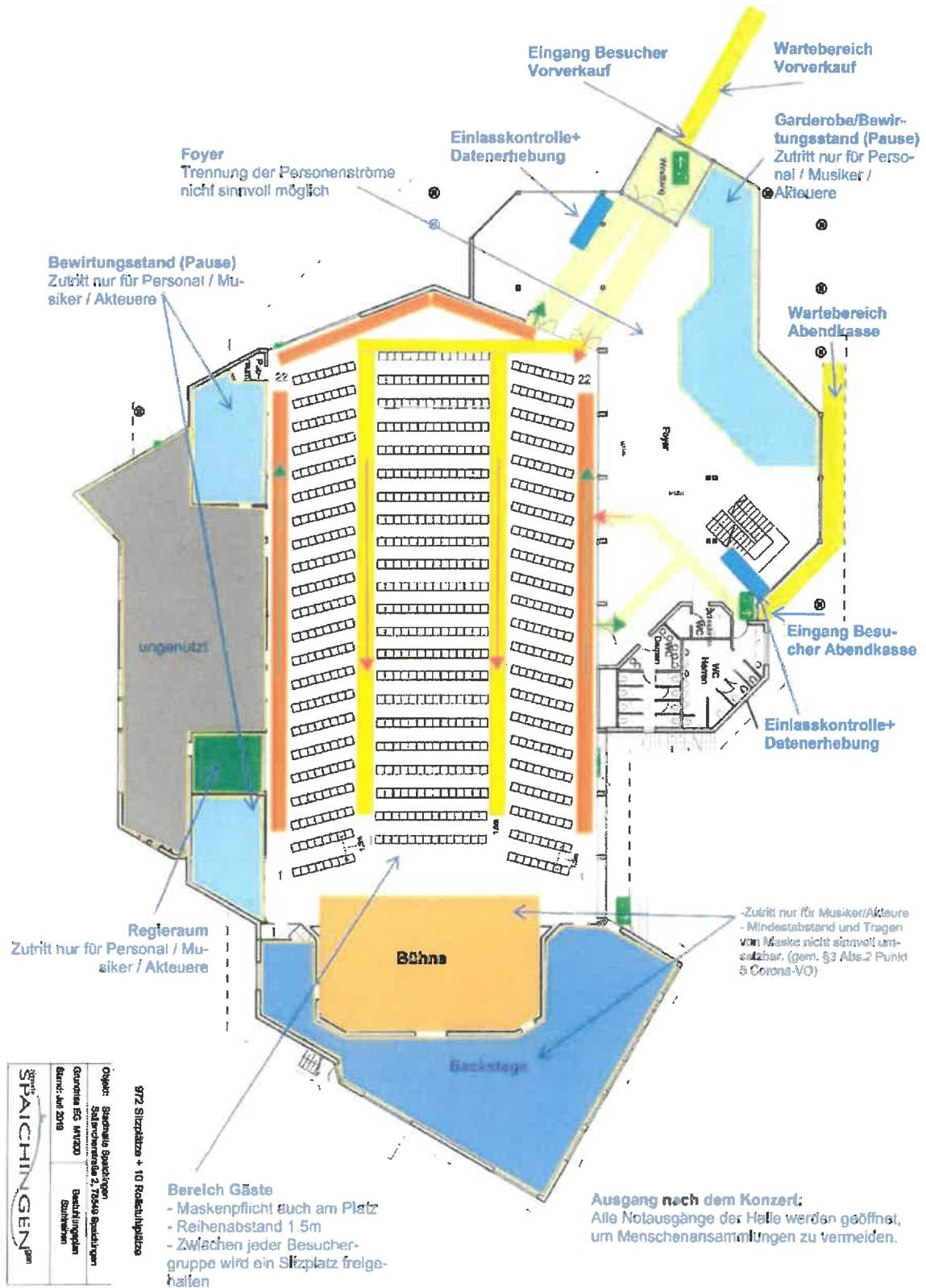
1.2. Risikoanalyse

- Krankheitserreger können vor allem durch Tröpfchen, Aerosole und durch Schmierinfektionen übertragen werden.
- Kommen viele Menschen auf engem Raum zusammen, steigt das Risiko der Übertragung.
- Bei der Stadthalle Spaichingen handelt es sich um ein Gebäude, das durch seine Lüftungsanlage eine permanent gute Durchlüftung gewährleistet, wodurch das Risiko einer Übertragung durch Aerosole gemindert wird.

1.3. Generelle Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

- Nicht immunisierte Personen (Ausnahme siehe Punkt 3.4), die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Stadthalle Spaichingen nicht betreten. Es erfolgt ein deutlicher Hinweis vor dem Einlass.
- Darüber hinaus ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske oder medizinische Maske) im gesamten Haus verpflichtend. Dieser darf auch nach Einnahme des Sitzplatzes nicht abgenommen werden.
- Der Zutritt in die Stadthalle Spaichingen ohne Mund- und Nasenschutz ist zum Schutz der anderen Besucher und der Mitarbeiter der Stadt nicht gestattet.
Ausnahme: Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist.
- Allgemeine Hygieneregeln/ Infektionspräventive Standardmaßnahmen sind in besonderem Maße zu beachten. Das sind solche, die grundsätzlich immer, unabhängig von der Kenntnis des Infektionsstatus, zur Vermeidung einer Übertragung von Krankheitserregern zur Anwendung kommen. Hierzu zählt das richtige Händewaschen oder die Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist generell zu vermeiden.
- In dem gesamten Gebäude wird mit deutlich sichtbaren Schildern auf die Abstandsregelung sowie die Hygienemaßnahmen hingewiesen.
- Die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorgaben wird kommuniziert.
- Beim Nichteinhalten der Infektionsschutzvorschriften können Konsequenzen drohen – von der Verwarnung bis hin zum Gebrauch des Hausrechts durch den Betreiber.
- Nach der Veranstaltung findet ein Reinigungsdurchgang durch die Stadt Spaichingen statt.

1.4. Bestuhlungsplan mit definierten Zonen



2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

2.1. Sanitäre Einrichtungen

- Die festinstallierten Sanitäreanlagen sind in Betrieb und werden durch die Stadt Spaichingen vor und nach, der Veranstaltung gereinigt und ggf. desinfiziert.
- Zudem gibt es in den Sanitäreanlagen Aushänge, die auf das richtige Händewaschen nach dem Toilettengang hinweisen. Dazu stehen Flüssigseife und Papiertücher bereit, die nach dem Verwenden direkt in die dafür vorgesehenen Mülleimer geworfen werden müssen.
- In den Toilettenanlagen befinden sich zudem Desinfektionsspender.
- Für eine kontinuierliche Belüftung wird durch die Lüftungsanlage gesorgt. Die Zugangstüre bleibt ebenfalls dauerhaft offen, sodass direkter Kontakt mit dem Türgriff vermieden wird.

2.2. Bewirtschaftungsstände/Garderobe

- Einen Sektempfang/Getränkverkauf vor dem Konzert findet nicht statt.
- Nach dem Konzert wird keine Bewirtung der Gäste stattfinden.
- In der Pause werden an verschiedenen Bewirtschaftungsständen (siehe Bestuhlungsplan Punkt 1.4) Getränke verkauft. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen an den Bewirtschaftungsständen werden zusätzlich mobile Verkaufsstände in der Halle platziert.
- Die Getränke dürfen nur am jeweiligen Sitzplatz konsumiert werden.
- Menschenansammlungen im Bereich der Bewirtschaftungsstände sind zu vermeiden.
- Getränke werden nur in Flaschen verkauft. Auf den Ausschank von offenen Getränken wird verzichtet.
- Zum Verzehr von Getränken darf die Maske kurzfristig abgesetzt werden.

3. Personenbezogene Maßnahmen

3.1. Aktive Musikanten

- Die aktiven Musiker werden durch das vereinsinterne Hygienekonzept für den Proben-/Konzertbetrieb überprüft und registriert. (siehe Hygienekonzept vom 27.10.2021)
- Die Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5m ist aus bautechnischen Gegebenheiten auf der Bühne nicht möglich. Die Stadtkapelle richtet sich dabei nach den Vorgaben des Blasmusikverbandes (Muster-Hygienekonzept vom 24.09.2021) und führt eine konsequente Kontrolle der geltenden Zulassungsbedingungen durch.

3.2. Besucher und vereinseigenes Personal

- Der Einlass erfolgt gem. den am Tag der Veranstaltung geltenden, aktuellen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gem. Matrix (siehe Anhang 1+2).
- Die aktuellen Regelungen für den Einlass zum Konzert können jederzeit unter dem Link <https://www.stadtkapelle-spaichingen.de/herbstkonzert-2021/> nachgelesen werden. Die Stadtkapelle empfiehlt jedem Besucher, die am Tag geltenden Regelungen über diesen Link abzurufen und übernimmt keine Verantwortung für Irrtümer.
- Von dem 2G-Optionsmodell in der Basisstufe wird kein Gebrauch gemacht.
- Die Einlasskontrolle am Tag der Veranstaltung erfolgt und liegt in der Verantwortung des Sicherheitsdienstes „SWAT Security“, welcher von der Stadtkapelle beauftragt

wurde. An jedem Einlass (vgl. Bestuhlungsplan unter 1.4.) werden mindestens zwei Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes stationiert sein.

- Sollten Besucher aufgrund der am Tag der Veranstaltung geltenden Regeln (siehe Anhang 1 und 2) oder im Falle einer angeordneten Absonderung, trotz dem Kauf einer Karte nicht teilnehmen können, ist der Eintritt zur Veranstaltung nicht zugelassen. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.
- Sollte die Veranstaltung komplett abgesagt werden, werden die gekauften Karten gegen Vorlage zurückerstattet. Hierzu wird die Stadtkapelle zwei Termine öffentlich (örtliche Presse + Homepage) ankündigen.
- Der Eingang erfolgt so, dass das Anstehen geordnet erfolgt. Beim Anstehen besteht Maskenpflicht.
- Tickets können im Vorverkauf erworben werden. Eine Abendkasse steht ebenfalls zur Verfügung. Der Einlass über die Abendkasse oder Vorverkauf wird über zwei verschiedene Eingänge abgewickelt. (siehe Bestuhlungs-/Hallenplan Kapitel 1.4.).
- Der o.g. Personengruppe wird dringend empfohlen, sich beim Betreten der Stadthalle die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsspender werden am Eingang und in den Toilettenbereichen vorgehalten.
- Die Kontaktdaten werden über einen vorperforierten Abriss auf der Eintrittskarte mit entsprechender Platznummer erfasst. Der Abriss muss bei Betreten der Halle in eine entsprechende Urne eingeworfen werden. Nur dann ist der Zugang zur Halle gestattet. Informationen zum Datenschutz vgl. Anhang 3.
- Eine Kontaktdatenerfassung über die LUCA- oder Corona-App ist nicht möglich.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- Generell wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m empfohlen.
- Neben der Abstandsregelung bedeutet dies in besonderem Maße, dass beim Ein- und Auslass sowie generell beim Bewegen und allen Aktivitäten im Hause (Besuch der sanitären Anlagen, Gastrobereiche etc.) die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes besteht.

3.3. Zusätzliche Regelungen für Personal an Bewirtschaftungsständen/Garderobe

3.3.1. Garderoben-/Bewirtschaftungsständefersonal

- Zusätzlich zur normalen Arbeitseinweisung vor Dienstantritt, muss eine speziell an die aktuelle Situation angepasste Unterweisung (z.B. Hygiene, Abstand, ...) stattfinden.
- Vor dem Arbeitsantritt müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden (Handhygiene).
- Es wird generell mit Mund-Nasenschutz gearbeitet.
- Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.
- Die Oberflächen werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.

3.3.2. Durchführung des Bewirtschaftungs-/Garderobendienstes

- An der Garderobe und den Bewirtschaftungsständen werden Masken und Handschuhe zum Schutz des Personals zur Verfügung gestellt.
- Die Möglichkeit für eine berührungslose Bezahlmethode und Ausgabe der Garderobenmarke wird durch die Bereitstellung eines Tellers ermöglicht. Die Garderobentheken werden während und nach Ende der Veranstaltung desinfiziert.

3.4. Extern beauftragte Unternehmen

- Für das Personal von externen Dienstleistern gilt in besonderem Maße die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI, BZgA und BmAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.
- Jedes Gewerk bzw. jeder beauftragte Partner ist für den Infektionsschutz seines Personals selbst verantwortlich und klärt es im Vorfeld über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand) auf. Der Veranstalter behält sich vor, sich die entsprechenden Nachweise vorzeigen zu lassen.
- Die persönliche Hygiene der Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Händedesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Der Veranstalter stellt dazu zusätzliche Desinfektionsspender im Backstage-Bereich auf.
- Türen sollten offengehalten, Räume gut durchlüftet und größere Besprechungen auf ein Minimum reduziert werden.
- Das Personal ist verpflichtet bei der Veranstaltung einen Mund- / Nasenschutz zu tragen.

Spaichingen, den 28.10.2021



Stefan Koring
1. Vorsitzender
Stadtkapelle Spaichingen

Spaichingen, den 03.11.2021



Freigabe
Tobias Schuhmacher
Ordnungsamt Spaichingen

Anlage 1: Übersicht Stufen Corona-Warnsystem

Die **Basisstufe** gilt immer.








Die **Warnstufe** gilt ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder einem AIB-Wert von 250

Die **Alarmstufe** ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder einem AIB-Wert von 390.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz bezieht sich auf die Anzahl der landesweit stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Der AIB-Wert benennt die landesweite Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten.

Für die einzelnen Stufen gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen. Abzurufen über folgenden Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-aktuellen-corona-zahlen-fuer-baden-wuerttemberg/>

Anlage 2: Ausschnitt Stufenübersicht Corona-Warnsystem

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)  	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	
	Im Freien: Ab 5000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien: 	

Quelle: Dreistufiges Corona-Warnsystem ab 16.09.2021

Anhang 3: Informationen zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Corona- Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Herbstkonzert der Stadtkapelle Spaichingen am 20. November 2021 ist Art. 6 I c) DSGVO i.V.m. § 8 I Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und § 28a I Nr. 17 IfSG.

1. Kontaktdaten

Im Rahmen der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer oder E-Mailadresse
- Sitzplatz

Die Angabe dieser personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für den Besuch der genannten Veranstaltung.

2. Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. Art. 13 I DSGVO

a) Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadtkapelle Spaichingen
Hintere Schulgasse 5
78549 Spaichingen

1. Vorsitzender: Stefan Koringer
Innsbrucker Str. 9/1 in 78549 Spaichingen
Telefon: 07424 / 3573

Datenschutzbeauftragter: Andreas Henne,
Vorgasse 15 in 78549 Spaichingen
Telefon: 07424 /

b) Methode der Erhebung von personenbezogenen Daten

Die oben aufgeführten personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Besuchs der genannten Veranstaltung in ein dafür vorgesehenes Behältnis gegeben. Dieses Behältnis ist mit einem Schloss gesichert und kann im Bedarfsfall ausschließlich durch die Verantwortliche Stelle, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, geöffnet werden.

Eine Kenntnisnahme der erfassten personenbezogenen Daten durch Unbefugte ist somit ausgeschlossen (vgl. § 28a IV S. 2 IfSG).

c) Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Ermittlung der Kontaktpersonen im Falle einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus im Zusammenhang mit dem Besuch der genannten Veranstaltung.

d) Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin übermittelt, sofern dies zur Ermittlung der Kontaktpersonen im Falle einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus erforderlich ist (vgl. § 28a IV S. 3 i.V.m. §§ 25 I, 16 IfSG).

Eine anderweitige Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt (vgl. § 28a IV S. 3 IfSG).

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten gem. Art. 13 II a) DSGVO

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet (vgl. § 28a IV S. 3 IfSG).

4. Betroffenenrechte gem. Art. 13 II i.V.m. Art. 15 ff. DSGVO

Die betroffenen Personen haben im Hinblick auf ihre erhobenen personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- *Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft über die von der Verantwortlichen Stelle über sie erhobenen personenbezogenen Daten zu verlangen.

- *Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

- *Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit deren Verarbeitung durch die Verantwortliche Stelle nicht erforderlich ist.

- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, sofern eine der in Art. 18 I DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist.

- *Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.